

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein 1927 Porz-Langel e.V.“, in Kurzform „TuS Langel“.
Der Sitz des Vereins ist Porz-Langel, 51143 Köln.

§2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Vereinsheimes, eines Fußballplatzes und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die Aufnahme kann nur dann erfolgen, wenn der Aufzunehmende sich mit den Satzungen einverstanden erklärt.
Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§8

Beiträge

Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand mitgeteilt werden.

§10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre und die übrigen Vorstandsmitglieder auf ein Jahr durch geheime Abstimmung mit Stimmenmehrheit gewählt. Falls nur ein Vorschlag eingebracht wird, entfällt die geheime Wahl. Auch nicht anwesende Mitglieder können, falls eine Erklärung ihrerseits vorliegt, einen Vorstandsposten zu übernehmen, in den Vorstand gewählt werden. Vor der Neuwahl des Vorstandes findet eine Entlastung des alten Vorstandes statt, welche ein Versammlungsleiter vornimmt, der von der Versammlung dazu gewählt wird.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

1. Vorsitzender
1. Geschäftsführer = geschäftsführende Vorstand
1. Kassierer

2. Vorsitzender
2. Geschäftsführer
2. Kassierer

Abteilungsleiter Fußball
Abteilungsleiter Turnen
Abteilungsleiter Freizeitsport
Beisitzer Fußball
Beisitzer Turnen
Beisitzer Freizeitsport

Zeug- und Platzwart
Vertreter der „Alten Herren“

Vorsitzenden des Jugendausschusses
Stellvertretendem Vorsitzenden des Jugendausschusses

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Alle Versammlungen leitet der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Über alle Fragen besteht freie Diskussion, aber jeder hat beim Leiter der Versammlung um das Wort zu bitten.

Bei unsachlichen Aussprüchen kann der Versammlungsleiter dem Sprecher das Wort entziehen und bei weiterem undiszipliniertem Verhalten ihn von der Teilnahme an der Versammlung ausschließen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Geschäftsführer gegenzuzeichnen ist.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung muss jedes Jahr nach vorheriger schriftlicher Einladung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

1. Auf Beschluss des Vorstandes in sehr wichtigen Vereinsbeschlüssen, wie Neuwahlen, Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen.
2. Auf Beschluss von einem Drittel der gesamten Mitglieder. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens 8 Tage vorher zugesandt werden. Die Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig. Vorstandssitzungen können einberufen werden bei Besprechungen im Vereinswesen über sportliche Veranstaltungen usw.

Es müssen Vorstandssitzungen einberufen werden:

1. Auf Antrag der Kassenprüfer
2. Auf Veranlassung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder
3. Bei größeren Anschaffungen bzw. Zahlungen

§12 Leitung des Vereins

Der gesamte Vorstand bildet die Vereinsleitung. Als rechtskräftige Vereinsvertreter gem §26 des BGB gelten der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer, welche auch gemeinsam die Geschäfte des Vereins leiten. Der Vorstand ist berechtigt, alle erforderlichen Verwaltungsausgaben vorzunehmen. Für die Ausgaben des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§13 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse und ihrer Verwaltung hat die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Den Kassenprüfern steht das Recht zu, jederzeit die Kasse zu prüfen. Mindestens einmal im Jahr ist eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die Kassenprüfer gelten jeweils für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Vereinslokal

Das Vereinslokal kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung gewechselt werden. 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§15 Training

Alle Aktiven haben an dem vom Vorstand bzw. Trainer angesetzten Training teilzunehmen. Beim Training ist sich der Anordnung der Übungsleiter zu fügen.

§16
Bindende Satzung für den Verein

Für den Verein sind die Satzungen und Wettkampfbestimmungen des Deutschen Fußballbundes und des deutschen Turnerbundes, sowie seiner nachgeordneten Verbände, bindend.

§17
Jugendabteilung

1. Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder beruflichen Mitarbeitern. Sie untersteht dem Jugendausschuss, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und der Hauptversammlung des Vereins zur Bestätigung vorgeschlagen wird. Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Satzung.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Die Jugendabteilung muss bestrebt sein, die erforderlichen geldlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Mitgliederbeiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.
3. Die Jugendabteilung entscheidet selbstständig über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Sie muss ihren Haushaltsplan und ihren Jahresabschluss der Hauptversammlung des Vereins vorlegen.
4. Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss.
5. Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt.

§18
Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer besonders dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung dafür stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Sportbund der Stadt Köln, Bürgeramt Porz, zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, jugendfördernde Zwecke.

§19
Inkrafttreten der Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 28. 04. 1978 ihre Gültigkeit.
Diese Satzung wurde am _____ von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Porz – Langel, den _____

DER VORSTAND
